



Unfall

Liebe Eltern

BEI EINEM UNFALL SIND KOMPLEXE SACHVERHALTE ZU BERÜCKSICHTIGEN. WIR EMPFEHLEN IHNEN DIESES MERKBLATT IN ALLER RUHE DURCHZULESEN. HABEN SIE DANACH NOCH WEITERE FRAGEN, SIND WIR GERNE FÜR SIE DA.

Allgemeines

- Die Unfallversicherung ist obligatorisch und bei Kindern im Vertrag der Krankenkassenversicherung integriert.
- In der Regel haben Kinder weder bei Krankheit noch Unfall eine Franchise.
- Der Selbstbehalt in der Grundversicherung beträgt 10%, max. Fr. 350.– pro Kalenderjahr und Kind. Bei drei oder mehr Kindern gibt es einen Maximalbetrag pro Kalenderjahr. Bedingung: Alle Kinder sind bei derselben Krankenkasse versichert! Erkundigen Sie sich bei der Krankenkasse Ihrer Kinder, wie hoch dieser ist.
- Ist ihr Kind bereits erwerbstätig, werden die Behandlungskosten aufgrund eines Unfalls von der Unfallversicherung/SUVA des Arbeitgebers übernommen.
- Unterschieden wird in Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung. Erkundigen Sie sich beim Arbeitgeber Ihres Kindes, welche Versicherungsleistungen erbracht werden.

Übrigens: Wer mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber angestellt ist, wird von diesem automatisch auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

Wichtige Informationen

- Melden Sie einen Unfall sofort bei Ihrer Krankenkasse oder bei der Arbeitgeberin Ihres Kindes. Sie erhalten dann ein Unfallformular. Dieses senden Sie ausgefüllt an die Krankenkasse oder die Arbeitgeberin zurück.

- Eine betreuende Person (Eltern, Pflegeeltern) kann bei Unfall eines Kindes 1 - 3 Tage Ihrem Arbeitsplatz fern bleiben. Informieren Sie sich bei Ihrer Arbeitgeberin über die geltende Regelung.
- Ist Ihre Anwesenheit beim Kind aus Sicht die/der behandelnde Ärztin/Arzt notwendig? Sie nach einer Bescheinigung.

Bei Unfall durch Fremdverschulden

- Erwägen Sie Strafanzeige zu erstatten, müssen Sie dies innerhalb dreier Monate (ab Unfalldatum) tun.
- Sammeln Sie alle Quittungen für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unfall. Eventuell werden diese, wie auch weitere Kosten von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers/der Unfallverursacherin zurückerstattet.

Wir empfehlen: Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle der Opferhilfe nach Ihren rechtlichen Möglichkeiten.